

Anforderungen und Fristen des Gebäudeenergiegesetzes in der Landeshauptstadt Hannover (Stand 20.06.2025)

Der folgende Überblick enthält wesentliche Anforderungen und Fristen, die beim Einbau von Heizungen nach dem Gebäudeenergiegesetz in der Fassung vom 16.10.2023 zu berücksichtigen sind.

Was ist die 65%-Erneuerbare-Energie-Regel (kurz: 65%-GEG-Regel)?

Die Regel besagt, dass eine neu eingebaute Heizungsanlage mindestens 65 Prozent der bereitgestellten Wärme aus erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen muss. Die hannoversche Fernwärme erfüllt die 65%-GEG-Regel. Weitere Versorgungsoptionen sind u. a. Wärmepumpen, Biomasseheizungen und Hybridheizungen bei Einhaltung der technischen Detailanforderungen des GEG. Stromdirektheizungen sind nur zulässig, wenn das Gebäude einen sehr guten Wärmeschutz einhält, der 30 bis 45 Prozent unter heutigen Neubau-Anforderungen liegt.

Wann ist die 65%-GEG-Regel beim Einbau von Heizungen zu berücksichtigen?

	Stadtgebiet Hannover	
	Im Fernwärme-Satzungsgebiet	Außerhalb Fernwärme-Satzungsgebiet
Neubauten in Neubau-quartieren	01.01.2024	01.01.2024
Übergangs-phase Bestands-gebäude und Neubauten in Baulücken	01.01.2024 bis 29.06.2025: Bei Heizungseinbau ohne Einhaltung der 65%-GEG-Regel müssen ab den folgenden Zeitpunkten Biomasse/H ₂ -Mindestanteile eingehalten werden: ▪ Ab 01.01.2029: 15 Prozent ▪ Ab 01.01.2035: 30 Prozent ▪ Ab 01.01.2040: 60 Prozent	01.01.2024 bis 30.06.2026: Bei Heizungseinbau ohne Einhaltung der 65%-GEG-Regel müssen ab den folgenden Zeitpunkten Biomasse/H ₂ -Mindestanteile eingehalten werden: ▪ Ab 01.01.2029: 15 Prozent ▪ Ab 01.01.2035: 30 Prozent ▪ Ab 01.01.2040: 60 Prozent
Bestands-gebäude und Neubauten in Baulücken	30.06.2025 mit folgenden Übergangsfristen: ▪ Zentralheizung: 5 Jahre ▪ Etagenheizung/Einzelraum-feuerung: 5 Jahre nach Austausch der 1. Heizung, bei (Teil-) Zentralisierungsentscheidung Fristverlängerung um längstens 8 Jahre für die zu zentralisierenden Heizungen. Bei Abschluss eines Vertrages mit Fernwärme-Lieferung innerhalb von 10 Jahren muss die 65%-GEG-Regel in dieser Zeit nicht eingehalten werden. Der Vertrag muss vor dem Heizungseinbau abgeschlossen sein.	01.07.2026 mit folgenden Übergangsfristen: ▪ Zentralheizung: 5 Jahre ▪ Etagenheizung/Einzelraum-feuerung: 5 Jahre nach Austausch der 1. Heizung, bei (Teil-) Zentralisierungsentscheidung Fristverlängerung um längstens 8 Jahre für die zu zentralisierenden Heizungen.

Was passiert, wenn eine Heizung vor dem 30.06.2025 im Fernwärme Satzungsgebiet beauftragt wurde, aber erst nach dem Stichtag eingebaut werden kann?

Die Übergangsfristen beginnen jeweils am Tag der ersten Arbeiten zum Austausch der Heizungsanlage. Wenn diese Arbeiten zum Austausch vor dem 30.06.2025 stattfanden, gilt noch nicht die 65%-GEG-Regel, sondern es sind für die Heizung die erneuerbaren Mindestanteile ab 1. Januar 2029 zu beachten.

Wer hilft weiter?

Die Klimaschutzleitstelle der Landeshauptstadt Hannover beantwortet Fragen zu den Regelungen und Fristen des GEG:

- **Telefon:** 0511 168 34500
- **E-Mail:** 67.11.fernwaerme@hannover-stadt.de